

# Medienrecht I: Datenschutz

Vorlesung im Sommersemester 2008

an der Universität Ulm

Gastvortrag von Bernhard C. Witt

# Zum Vortragenden



## **Bernhard C. Witt**

- Berater für Datenschutz und IT-Sicherheit
- geprüfter fachkundiger Datenschutzbeauftragter
- Industriekaufmann, Diplom-Informatiker
- seit 1998 selbstständig
- seit 2005 Lehrbeauftragter an der Universität Ulm
- Autor zu Datenschutz & IT-Sicherheit in Fachbüchern & Artikeln

# Übersicht

- Was ist Datenschutz?
- Zum Volkszählungsurteil (1983):  
Informationelles Selbstbestimmungsrecht
- Allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts
- Weitere Regelungen zum Datenschutz
- Mediendatenschutz

# Was ist Datenschutz? (1)

## **Datenschutz =**

Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit seinen personenbezogenen Daten (nach § 1 Abs. 1 BDSG)

- Schutz des Individuums (natürliche Person) als Betroffenen
- Maßgeblich: Persönlichkeitsrecht des Betroffenen
- Beschränkung auf personenbezogene Daten

# Was ist Datenschutz? (2)

## **personenbezogene Daten =**

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG)

- Datenschutz nur für natürliche Personen
- bestimmbar ist eine Person, wenn der Personenbezug ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft hergestellt werden kann

# Was ist Datenschutz? (3)

## **Informationelles Selbstbestimmungsrecht =**

Grundrecht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (nach BVerfGE 65, 1 [43])

- Persönlichkeitsrecht eingeschränkt (durch GG-konforme Gesetze im überwiegenden Allgemeininteresse)
- Bezug auf Erhebung (Preisgabe) sowie Verarbeitung und Nutzung (Verwendung)

# Informationelles Selbstbestimmungsrecht

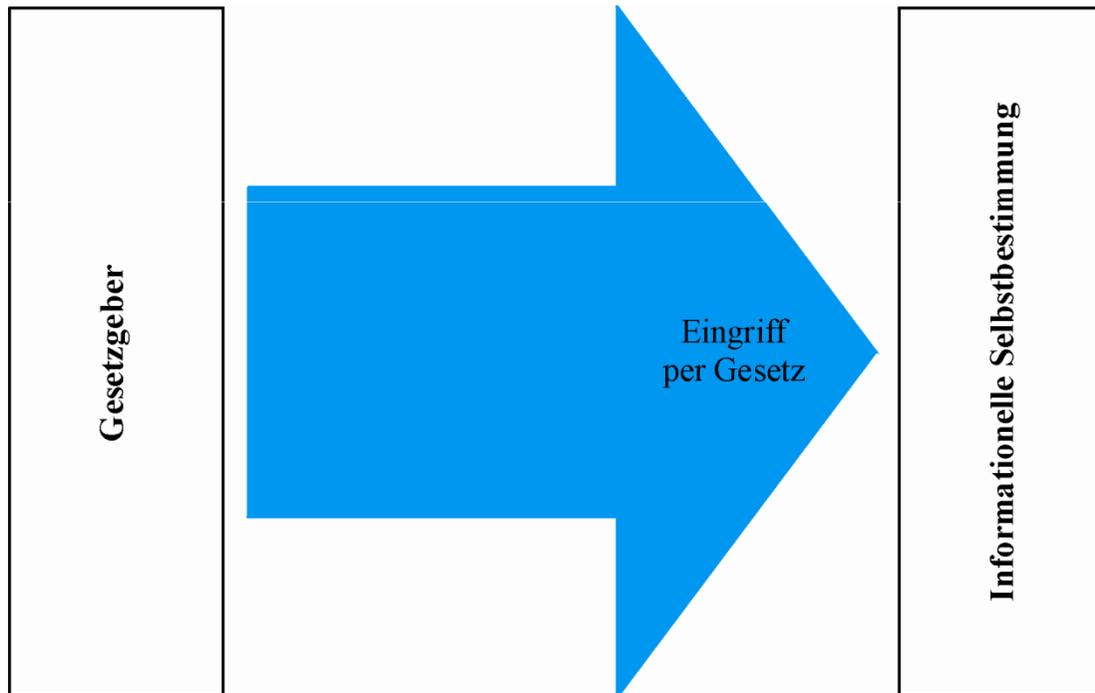
**Art. 2 Abs. 1 GG:**    **i.V.m.**    **Art. 1 Abs. 1 GG:**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

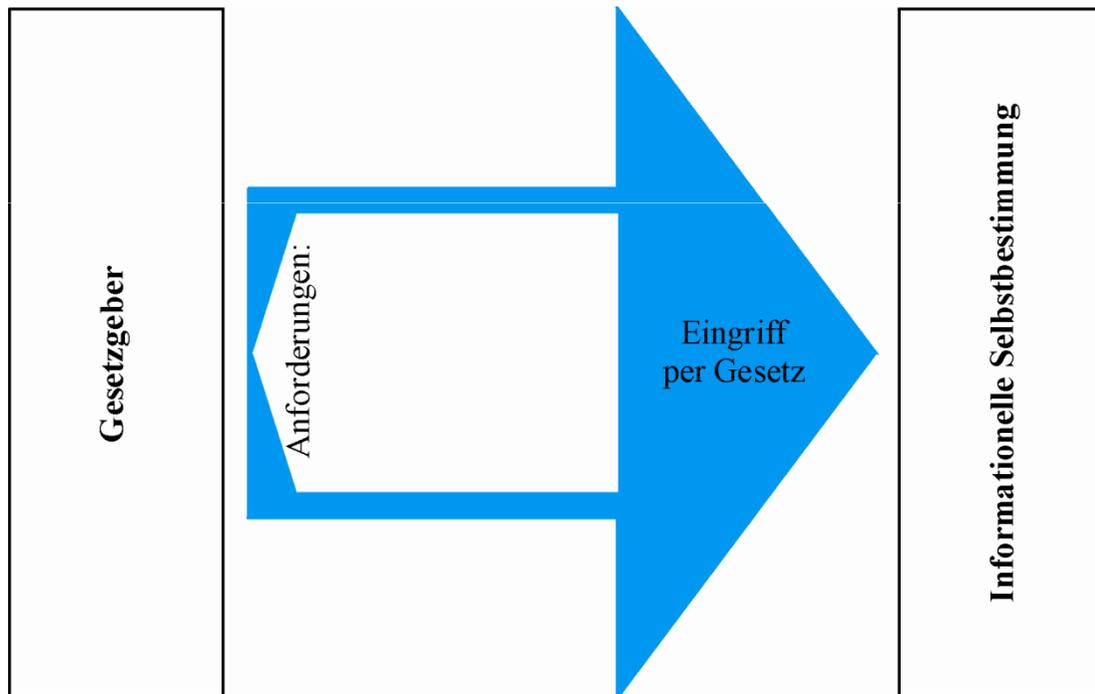
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

= Handlungsfreiheit kombiniert mit Menschenwürde

# Informationelle Selbstbestimmung (1)

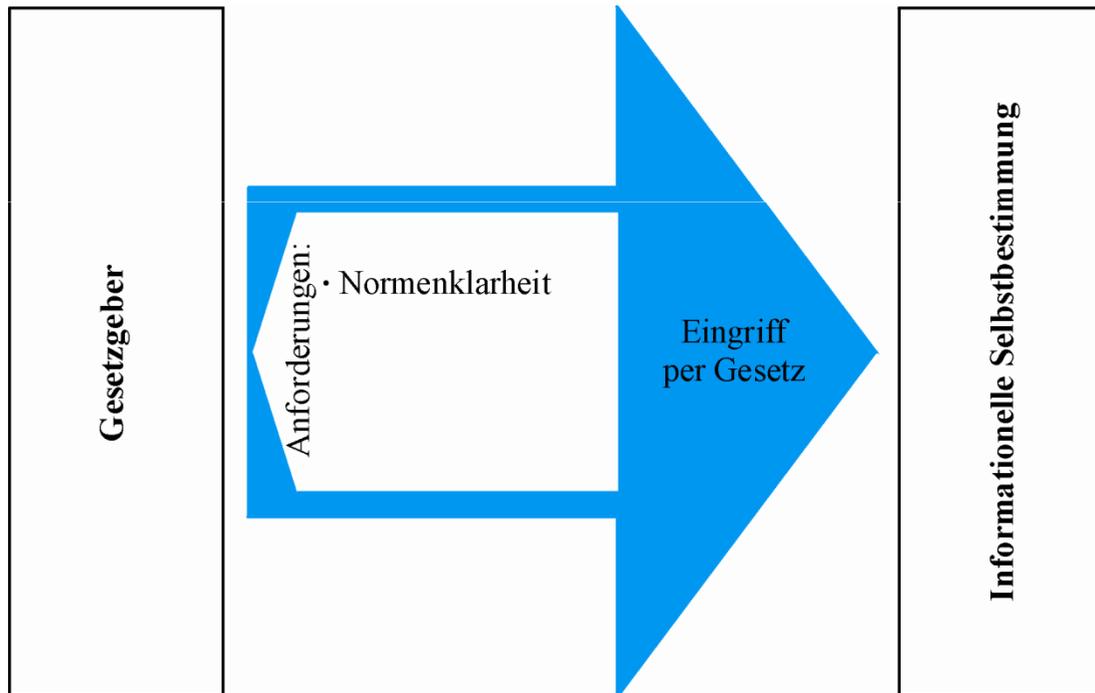


# Informationelle Selbstbestimmung (2)



Eingriff  
erfordert:

# Informationelle Selbstbestimmung (3)

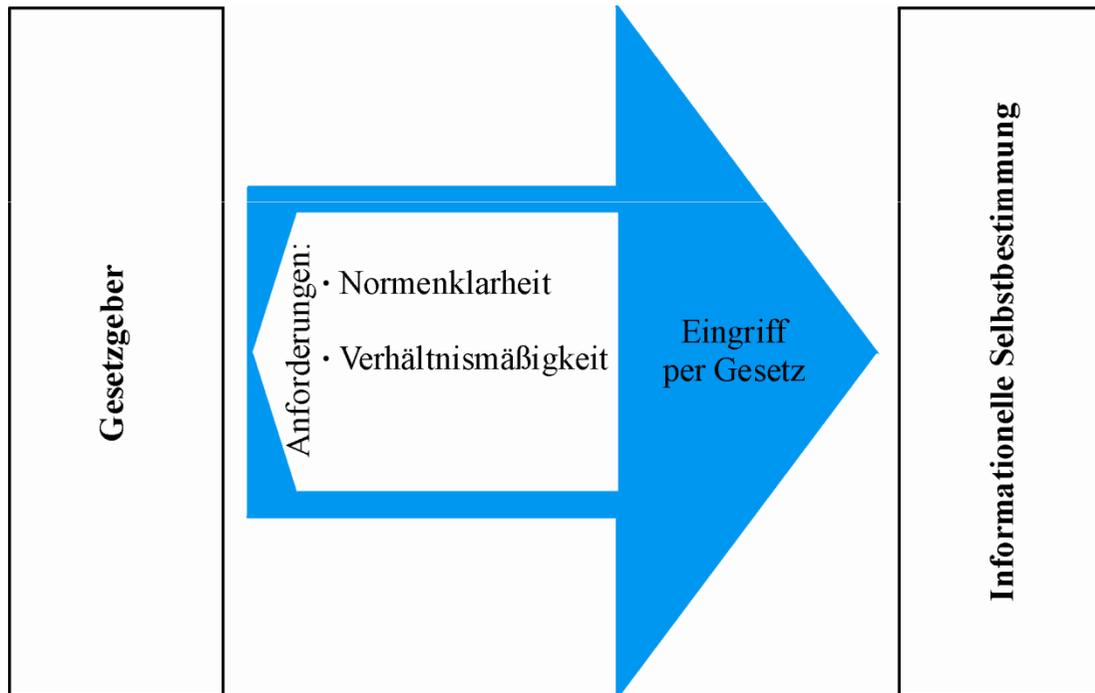


Eingriff  
erfordert:

**Normenklar-  
heit**

Verwendungs-  
zweck bereichs-  
spezifisch und  
präzise bestimmt

# Informationelle Selbstbestimmung (4)

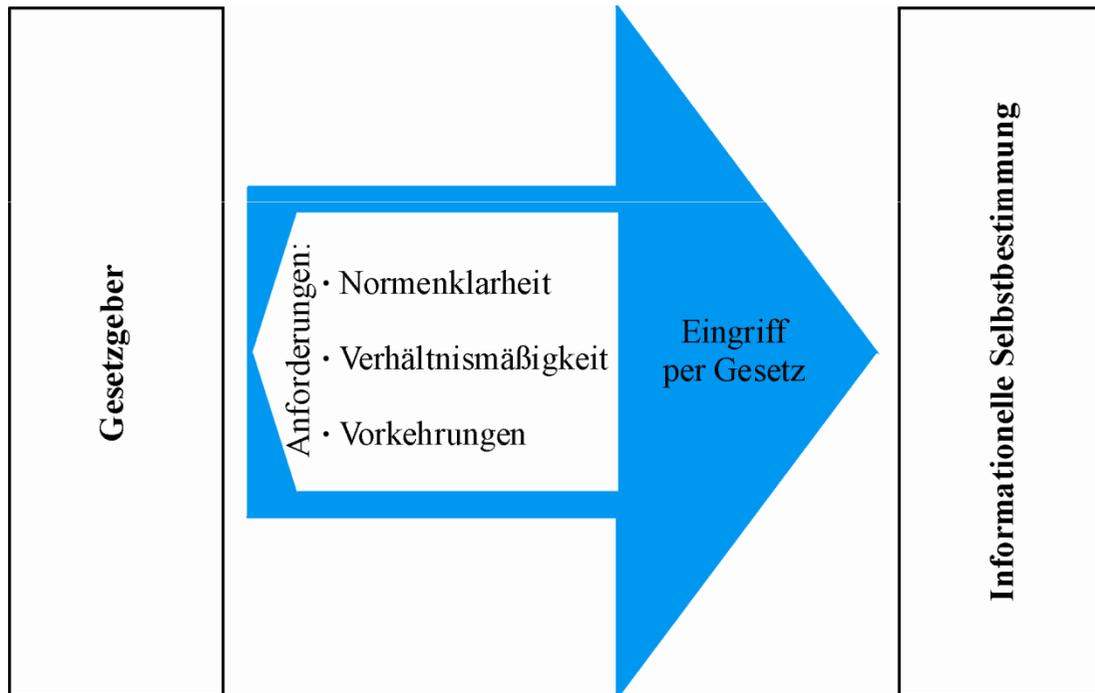


Eingriff  
erfordert:

**Verhältnis-  
mäßigkeit**

personenbezogene  
Daten müssen für  
Zweck geeignet  
und erforderlich  
sein

# Informationelle Selbstbestimmung (5)



Eingriff  
erfordert:

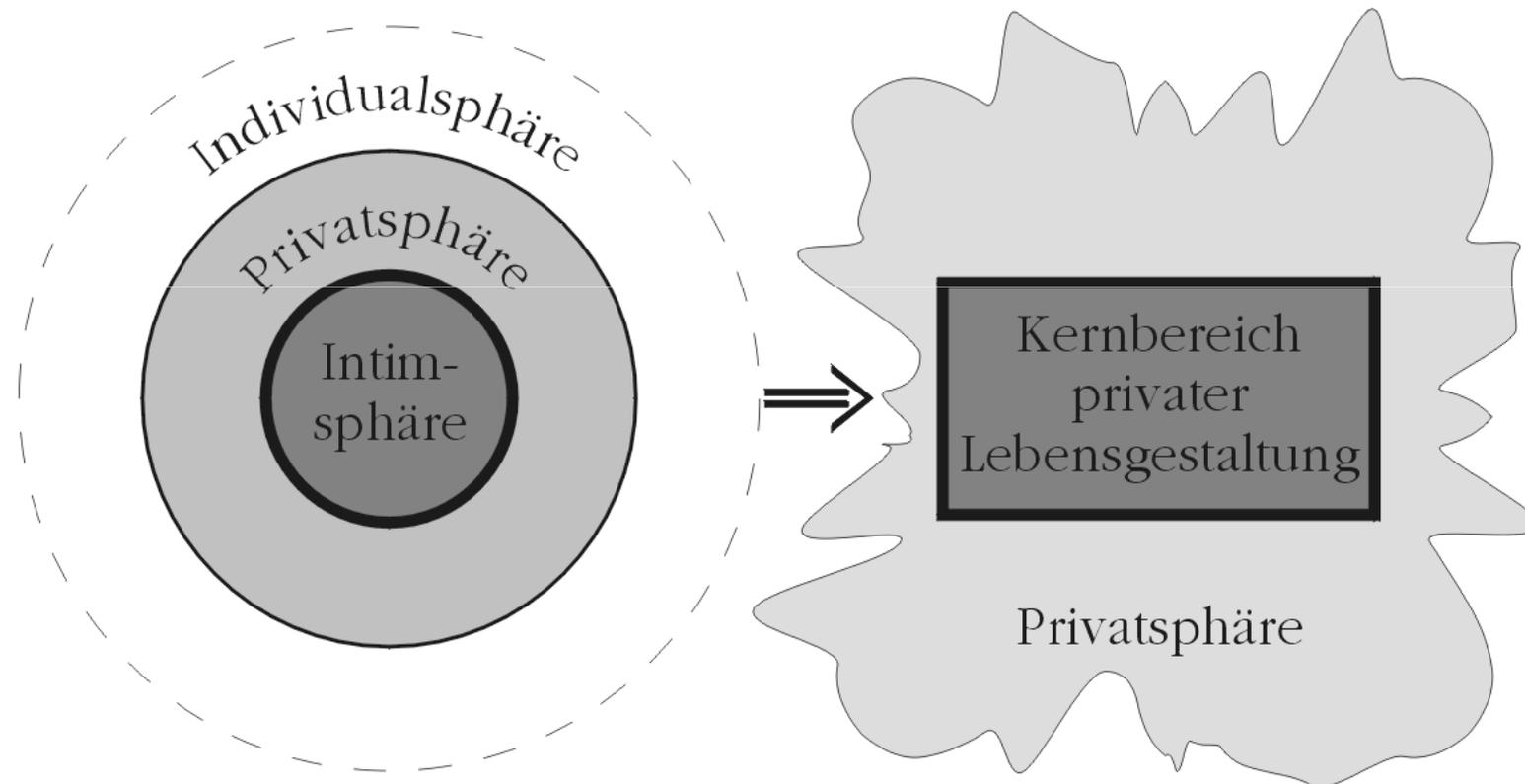
## **Vorkehrungen**

organisatorische &  
verfahrensabhän-  
gige Maßnahmen,  
insbesondere im  
Sinne der Daten-  
sparsamkeit

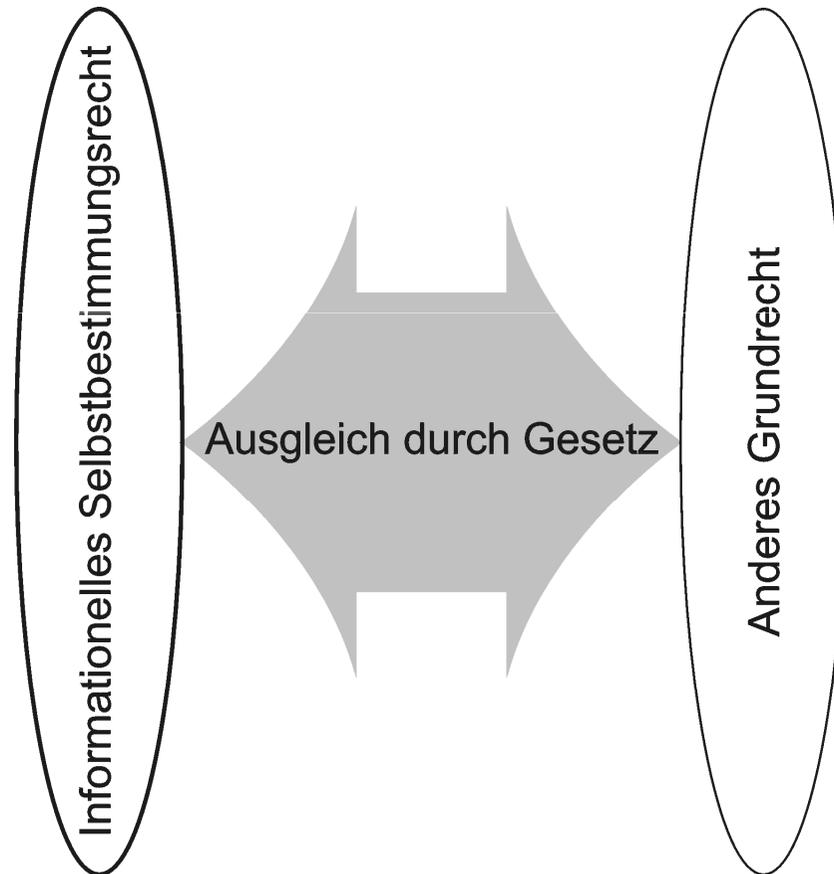
# „Schranken-Schranken“

- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist durch die Schrankentrias der Handlungsfreiheit beschränkt  
(= Schranken)
- Jeder Eingriff ins informationelle Selbstbestimmungsrecht erfordert gesetzliche Grundlage!
- Das Gesetz wiederum muss normenklar und verhältnismäßig sein und entsprechende Schutzvorkehrungen beinhalten!  
(= Schranken-Schranken)

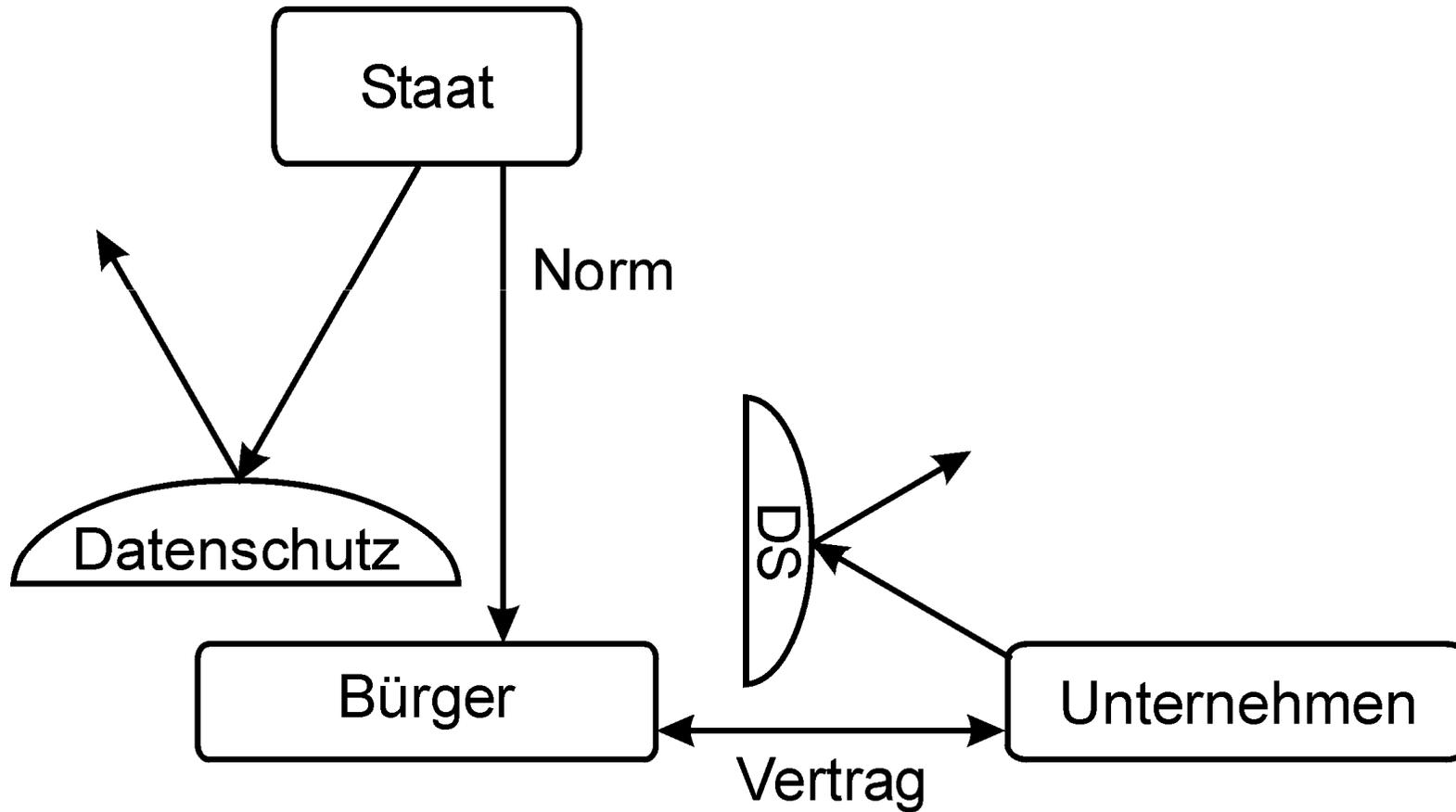
# Auflösung der Sphärentheorie



# Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten



# Ausstrahlungswirkung



# Datenschutzrechtliche Grundsätze

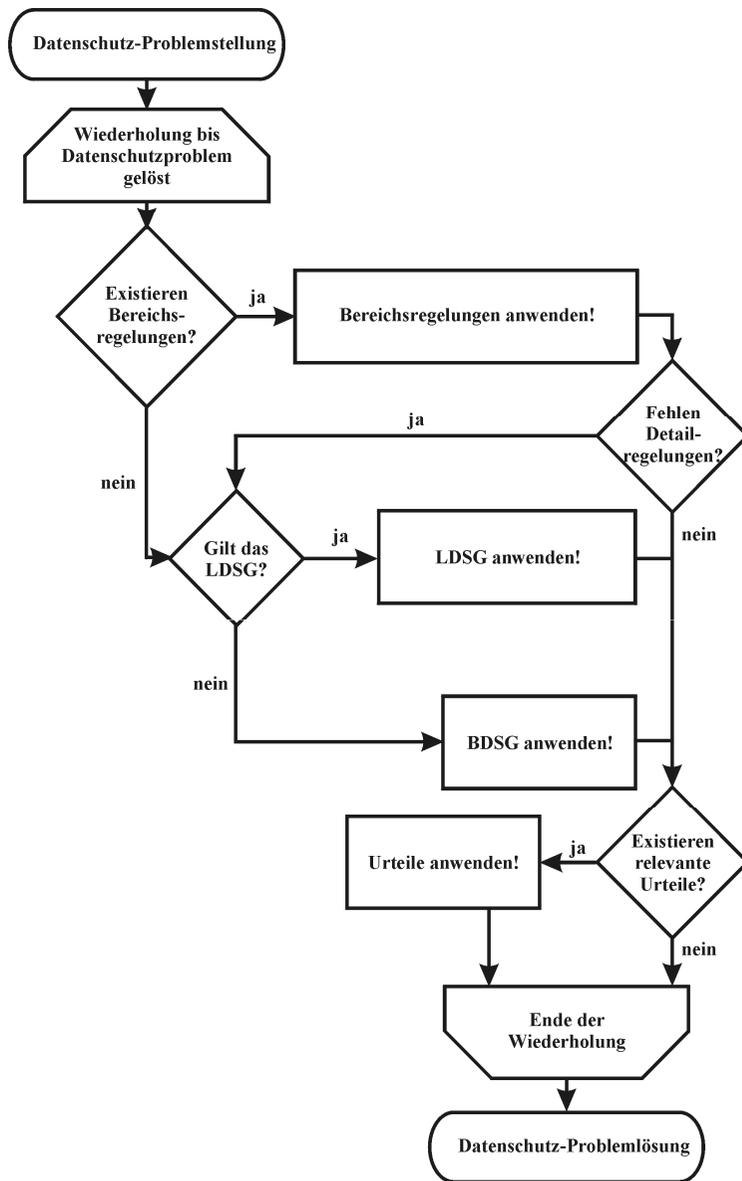
- **Subsidiaritätsprinzip:** Bereichsrecht hat Vorrang!
- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:** automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt ausdrückliche Gestattung!
- **Prinzip der Zweckbindung:** Erhebungsgründe bestimmen auch Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnisse!
- **Prinzip der Transparenz:** Betroffener muss erkennen können, wie seine Daten automatisiert verarbeitet werden!
- **Verhältnismäßigkeitsprinzip:** Angemessene Zweck-Ziel-Relation bei der automatisierten Verarbeitung zu beachten!
- **Prinzip der Datensparsamkeit:** Personenbezug gering halten!
- **Sitzlandprinzip:** Entscheidend ist der Sitz der verantwortlichen Stelle (nicht der Ort der Verarbeitung)!

# Subsidiaritätsprinzip

resultierend aus der Normenklarheit:

- **bereichsspezifische** Regelungen haben immer **Vorrang** vor allgemeinen Regelungen
- fehlende Regelungen des Bereichsrechts werden durch entsprechende Regelungen des **Allgemeinrechts aufgefangen**
- gesetzliche Regelungen stehen in **Hierarchie** zueinander (ggf. dennoch Verbindung verschiedener Rechtsnormen oder gegenseitige Verdrängung), Lücken werden durch **Richterrecht** geschlossen

# Subsidiarität: Anzuwendendes Recht



# Abgrenzung BDSG & LDSGe

## **BDSG:** Anwendung für

- Unternehmen
- Bundesbehörden
- Behörden im Wettbewerb

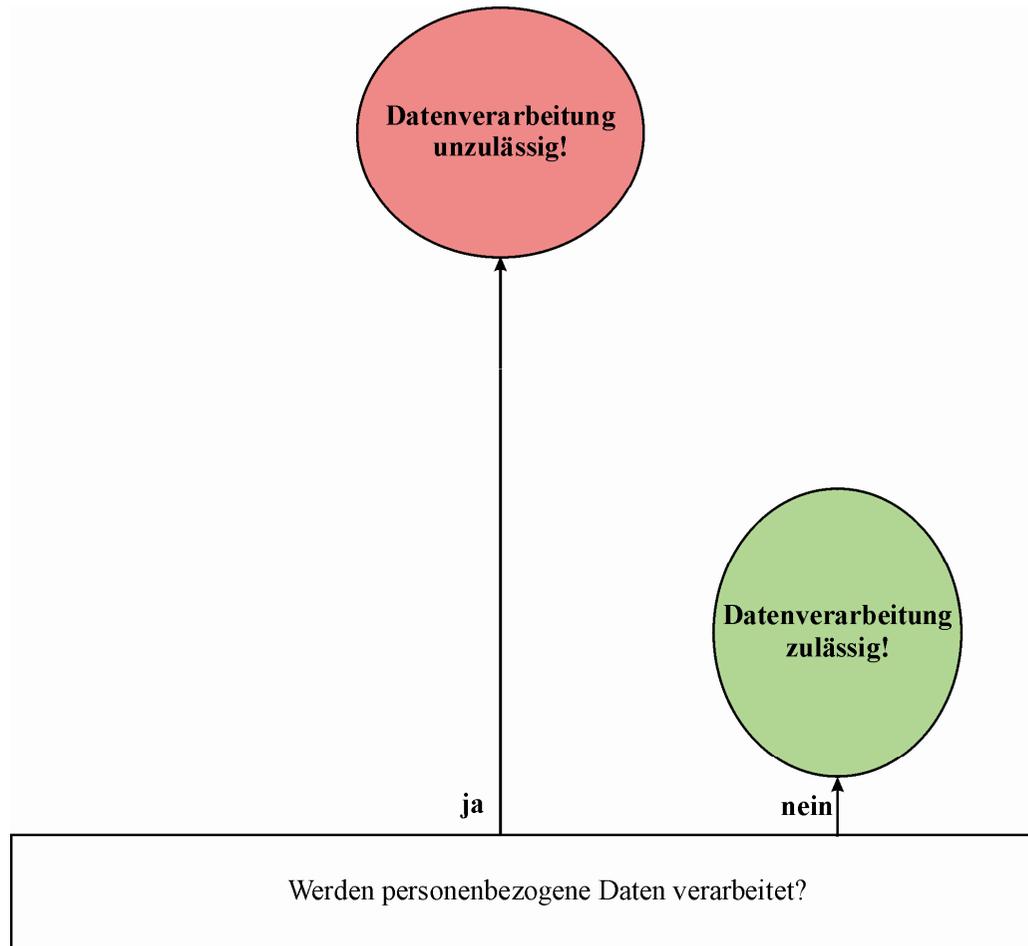
## **LDSGe:** Anwendung für

- Landesbehörden
- kommunale Behörden

**keine Anwendung**, wenn DV zur ausschließlichen persönlichen bzw. familiären Tätigkeit!

**Grundsatz: lex specialis derogat lex generalis!**

# Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (1)

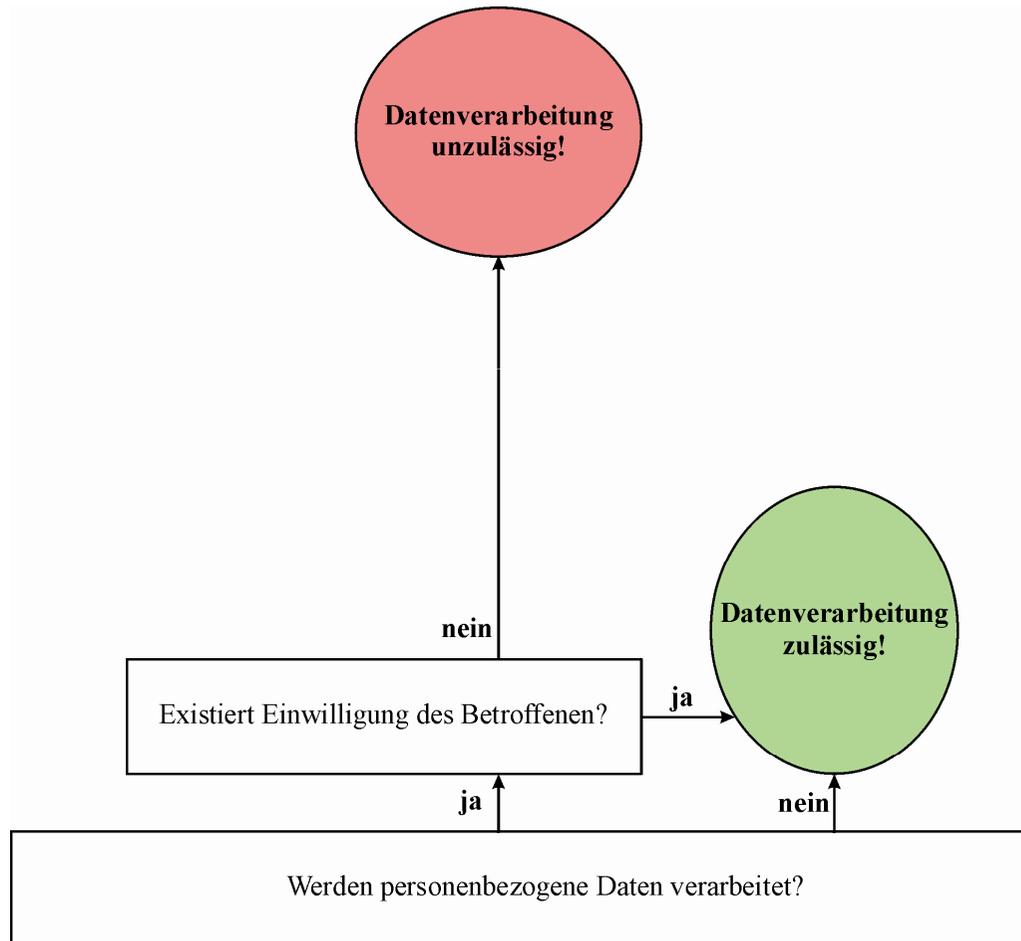


## Grundsatz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich **verboten!**

Eine Gestattung ist jedoch unter Umständen möglich.

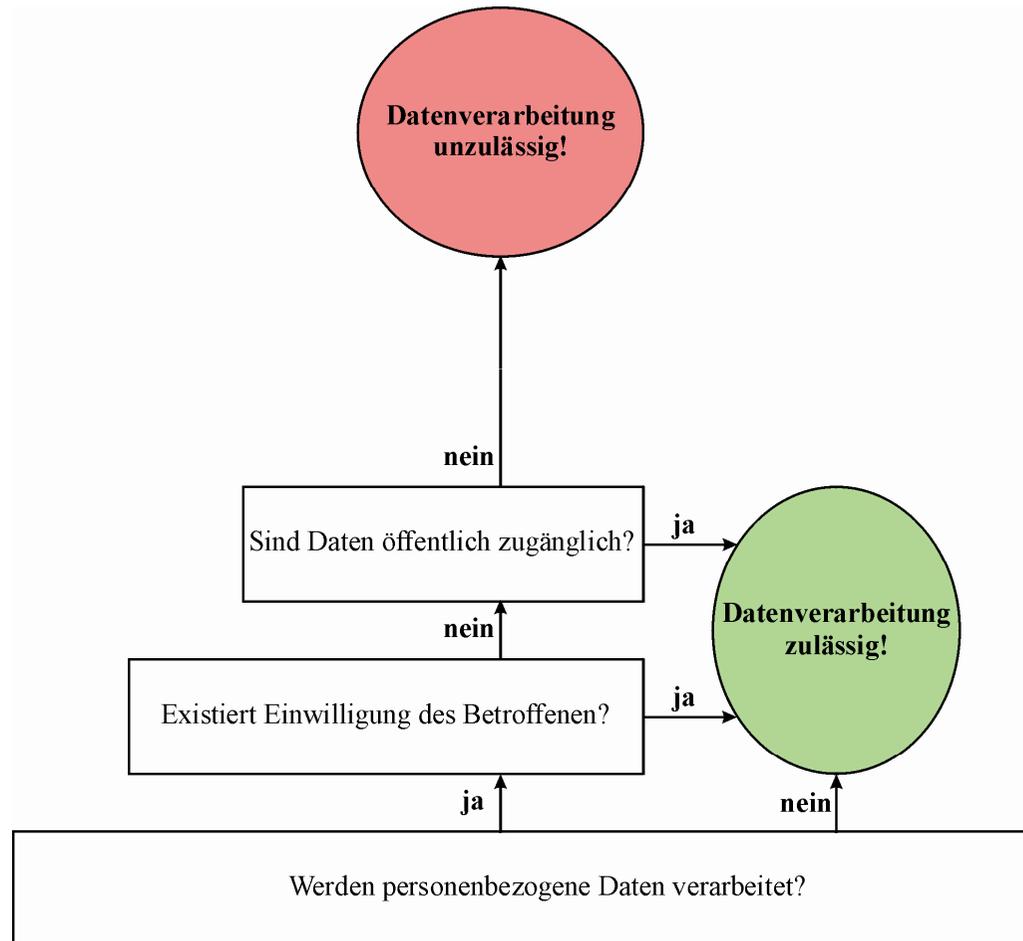
# Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (2)



## Anforderungen an die Einwilligung:

- der Betroffene muss frei entscheiden können
- dem Betroffenen muss vorher der Zweck der geplanten Verarbeitung mitgeteilt werden
- der Betroffene soll über seine Rechte sowie die Folgen einer Ablehnung aufgeklärt werden
- die Einwilligung soll schriftlich erfolgen

# Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (3)



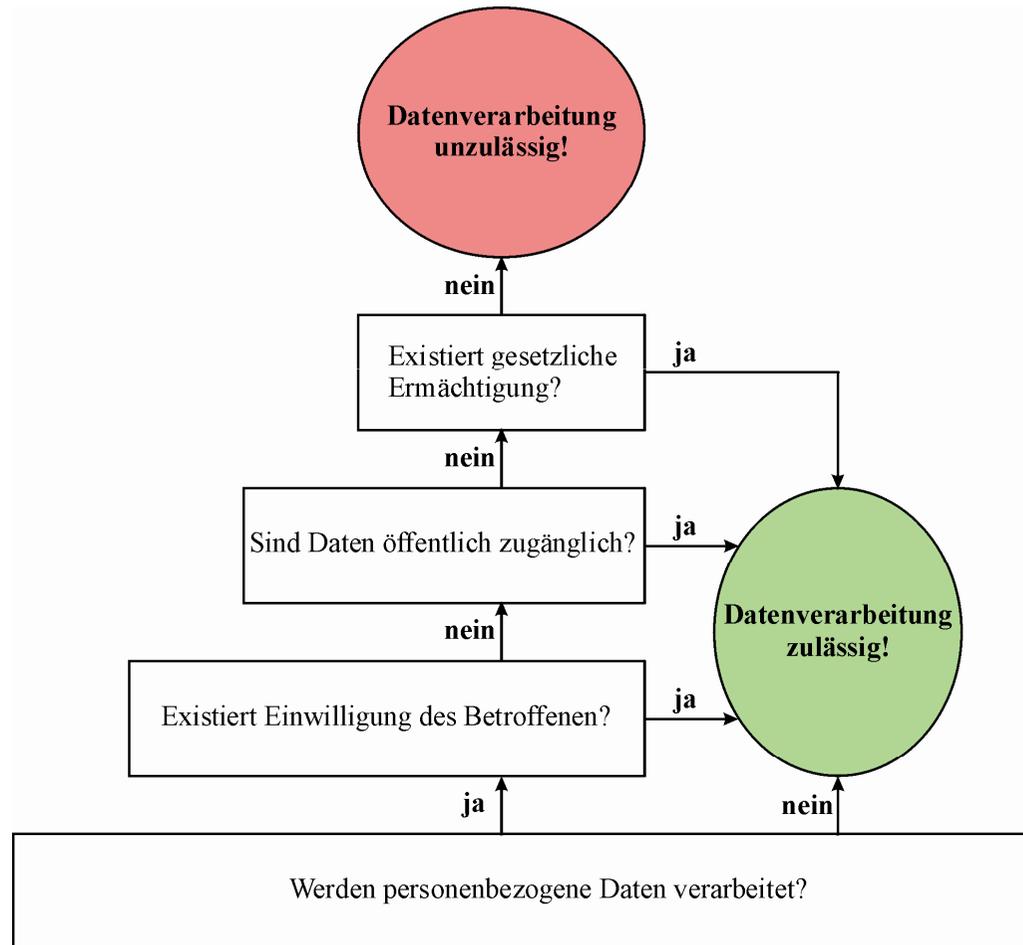
## Öffentliche Quellen:

- Adress- und Telefonbücher
- öffentliche Register
- Veröffentlichungen
- Internet (sofern nicht passwortgeschützt)

## Hinweis:

- bei besonderen Arten personenbezogener Daten (z.B. Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten) sind Daten nur öffentlich, wenn sie durch den Betroffenen selbst öffentlich gemacht wurden
- Unzulässig veröffentlichte Daten bleiben unzulässig

# Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (4)



## Gesetzliche Erlaubnis:

- entweder im Datenschutzgesetz selbst
- oder in einer anderen Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung eines autonomen öffentlich-rechtlichen Verbandes mit gesetzlicher Ermächtigung), die verfassungsgemäß (normenklar und verhältnismäßig) ist

→ stellt **Regelfall** dar!  
(wg. Verweis auf Vertragsverhältnis bzw. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis in § 28 BDSG)

# Prinzip der Zweckbindung

- Erfordernis der **Zweckfestlegung** bei der Erhebung
- Zweck abhängig von geplanter **Verwendung**
- **Verfahren** (= *festgelegte Art & Weise, wie Tätigkeit / Prozess auszuführen ist*) ist zweckabhängig  
→ zweckbezogen verknüpfte Verarbeitungsschritte
- jeder Verarbeitungsschritt unterliegt **Zweckbindung**
- **Zweckänderung** nur bei berechtigtem Interesse unter Abwägung möglich  
(→ abhängig vom Schutzgrad)
- teilweise existiert **besondere Zweckbindung** (z.B. zur Datensicherung & Sicherung ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Anlagen)

# Prinzip der Transparenz

- Betroffener muss ihn betreffende Verfahren kennen
- Anlegen von **Verfahrensverzeichnissen**
- **Nachvollziehbarkeit** durchgeführter Verfahren
- **Information** des Betroffenen **bei Einwilligung**
- **Auskunftsrecht** des Betroffenen
- **Benachrichtigungspflicht** bei fehlender Direkterhebung
- es existieren **besondere Informationspflichten** (z.B. zu Videoüberwachung & Chipkarten & Telemedien-nutzung)

# Zum Verzeichnisverfahrensverzeichnis

- **jedes** einzelne Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufzuführen
- inhaltliche Anforderung aus § 4e BDSG (Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörden, sofern kein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde)
- Einsichtsrecht für **Jedermann**
- Unterteilung in öffentlichen Teil und nicht öffentlichen Teil
- der nicht öffentliche Teil unterscheidet sich bei nicht-öffentlichen Stellen (BDSG) von öffentlichen Stellen (jeweiliges LDSG bzw. BDSG)
- eine fundierte Datenschutzkontrolle erfordert detailliertere Angaben, als das Gesetz vorschreibt (Grund für Beschränkung: Betriebsgeheimnisse und Technikoffenheit!)

# Vorrang der Direkterhebung

- damit Betroffener Datenerhebung im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts **beeinflussen** kann
- **Transparenz** am höchsten bei Direkterhebung
- **Ausnahmen** nur zulässig, wenn Daten bereits von Betroffenen veröffentlicht wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften einsehbar/nutzbar sind (z.B. öffentliche Register)
- **Schriftform** der Einwilligung zur normenklaren Willenserklärung (→ bei konkludenter Einwilligung ist auf Umstand abzielen)
- Koppelungsverbot & **Freiwilligkeit** bei Einwilligung

# Verhältnismäßigkeitsprinzip (1)

- **Abstufung** zwischen erforderlich (um Aufgaben rechtmäßig, vollständig & in angemessener Zeit erfüllen zu können) und zwingend (unerlässlich für Aufgabenerfüllung)
- maßgeblich ist der **Einzelfall**
- geringerer Eingriff ins informationelle Selbstbestimmungsrecht zu bevorzugen („**Übermaßverbot**“)
- Autom. Verarbeitung nach „**Treu und Glauben**“
- Beachtung von **Schutzgraden** & technischem / organisatorischem Ausgleich (**Zumutbarkeit**)
- öffentliche Stelle restriktiver als nicht-öffentliche (da Abwehrrecht statt mittelbarer Wirkung)

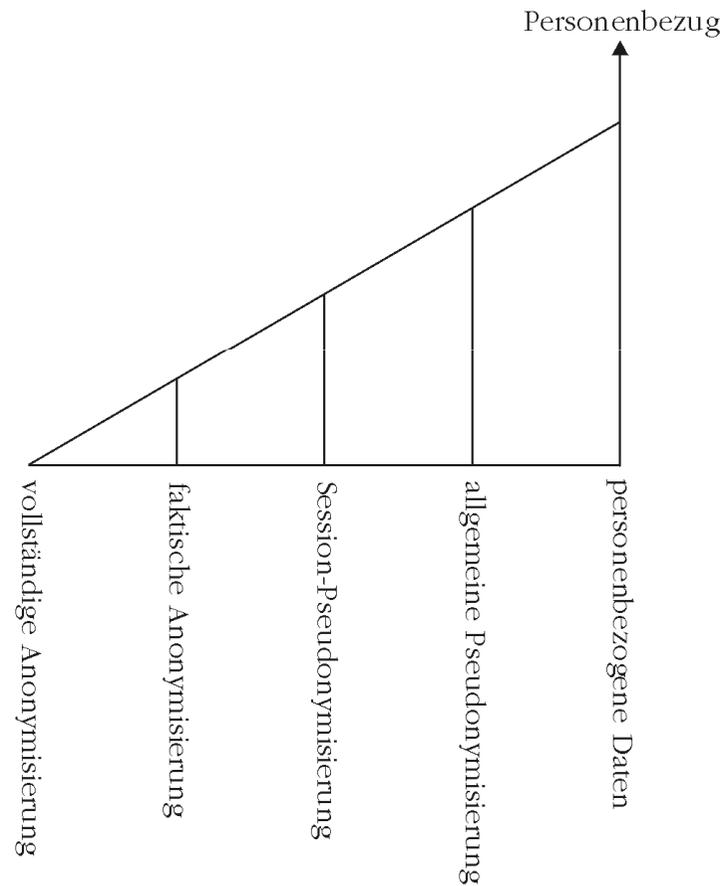
# Verhältnismäßigkeitsprinzip (2)



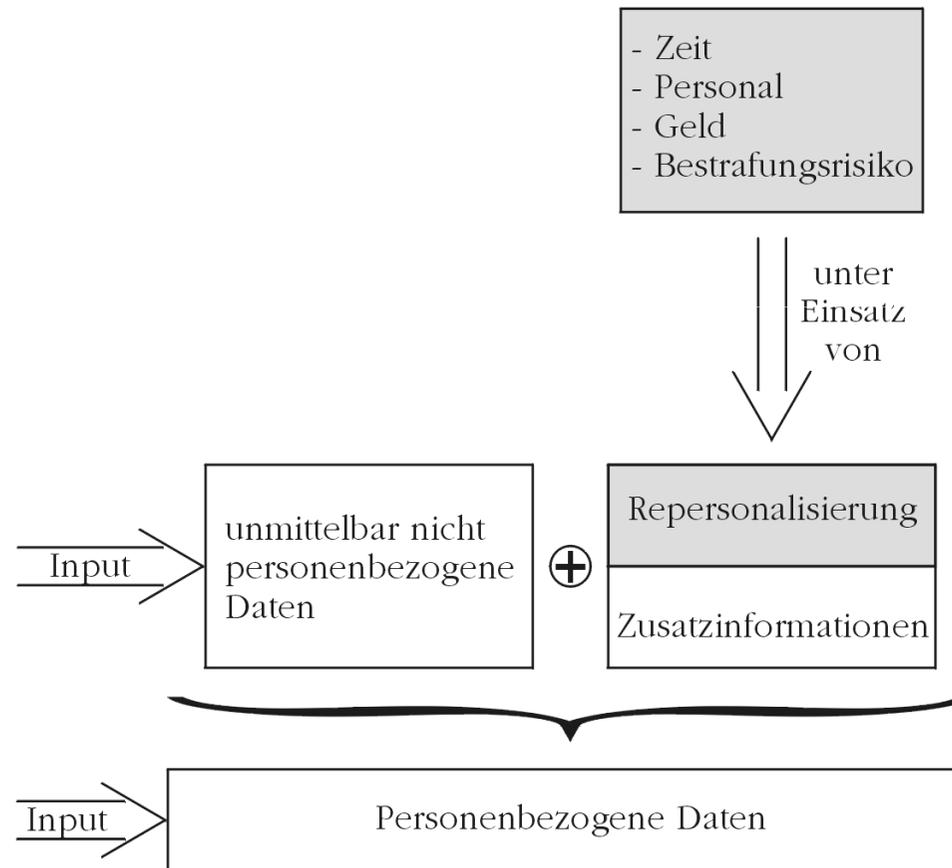
# Prinzip der Datensparsamkeit (1)

- **Anforderung zur Gestaltung** der eingesetzten IT-Systeme
- **Verbot unnötiger Vorratsdatenhaltung**
- **Vermeidung des Personenbezugs**, sofern dieser nicht unbedingt erforderlich ist
- Verwendung **datenschutzfreundlicher Techniken**
- Ermöglichung anonymer und unbeobachteter Nutzung von Telemedien

# Prinzip der Datensparsamkeit (2)



# Personenbezogene Daten vs Personenbeziehbare Daten



# Weitere Regelungen zum Datenschutzrecht

- Phasen der automatisierten Verarbeitung: Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln [an Dritte!], Sperren bzw. Löschen) und Nutzen
- alle Durchführende auf Datengeheimnis verpflichtet!
- Gewährleistung der Betroffenenrechte
- Datenschutzkontrolle durch Datenschutzbeauftragte
- Gewährleistung der Datensicherheit

# Betroffenenrechte

- Recht auf **Auskunft**
- Recht auf **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten, auf **Löschung** unzulässiger personenbezogener Daten oder auf **Sperrung** nicht mehr benötigter personenbezogener Daten
- Recht auf **Anrufung** des zuständigen Datenschutzbeauftragten
- Recht auf **Schadensersatz** bei schweren Verstößen

Niemand darf wegen der Geltendmachung seiner Rechte benachteiligt werden!

# Der Datenschutzbeauftragte (1)

## **Erfordernis zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten:**

- Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung bzw. Löschung) oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von DV-Anlagen durch mind. 10 Personen, die damit ständig beschäftigt sind
- Manuelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch mind. 20 Personen
- automatisierte Verarbeitung, die einer Vorabkontrolle unterliegen (wg. Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten oder Persönlichkeits-/Fähigkeits-/Leistungs-/Verhaltensbewertung) oder zur geschäftsmäßigen Übermittlung erfolgen, unabhängig von Anzahl tätiger Personen
- Bestellung (beidseitige Vereinbarung) hat schriftlich zu erfolgen!

# Der Datenschutzbeauftragte (2)

## **Aufgaben von Datenschutzbeauftragten:**

- Hinwirken auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften
- Überwachen der automatisierten Datenverarbeitung, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden
- datenschutzrechtliche Schulung der Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten
- Ansprechpartner für Betroffene
- Führen von Verzeichnissen eingesetzter Verfahren automatisierter Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Durchführung der Vorabkontrolle bei besonders riskanten automatisierten Verarbeitungen

# Der Datenschutzbeauftragte (3)

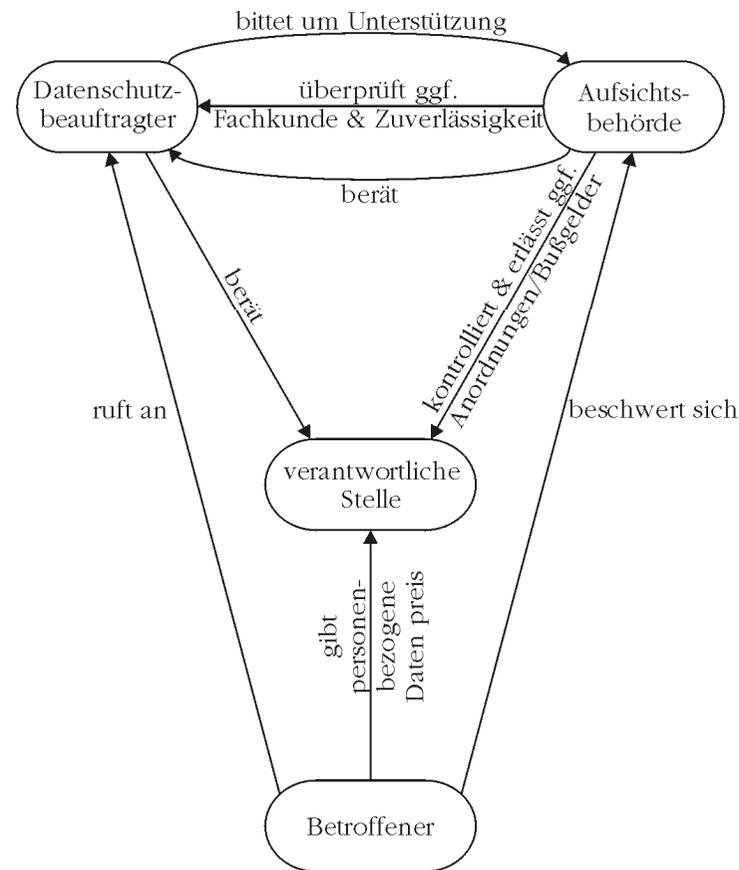
## Anforderungen an Datenschutzbeauftragte:

- **Fachkunde:** Datenschutzrecht, Datenverarbeitung, betriebliche Organisation, Didaktik, Psychologie (gem. LG Ulm 1990)
- **Zuverlässigkeit:** Verschwiegenheit, ohne Interessenkonflikte, charakterliche Eignung
- nur natürliche Person kann bestellt werden

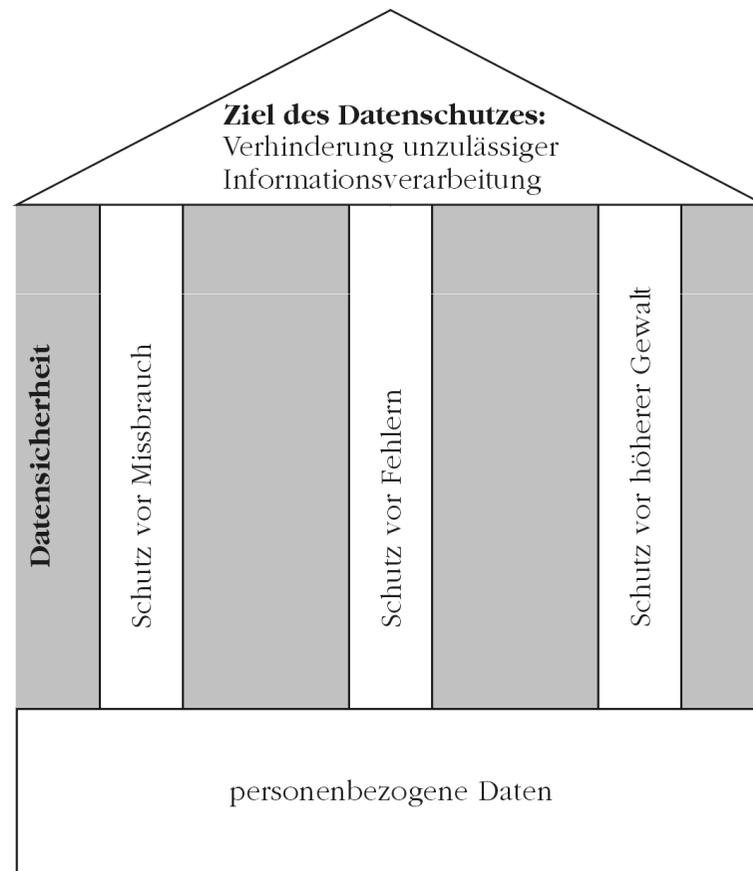
## Absicherung des Datenschutzbeauftragten:

- unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt
- Weisungsfreiheit
- Benachteiligungsverbot → Kündigungsschutz
- Unterstützung durch Unternehmen

# Checks & Balances bei der Datenschutzkontrolle



# Zusammenhang zwischen Datenschutz und Datensicherheit



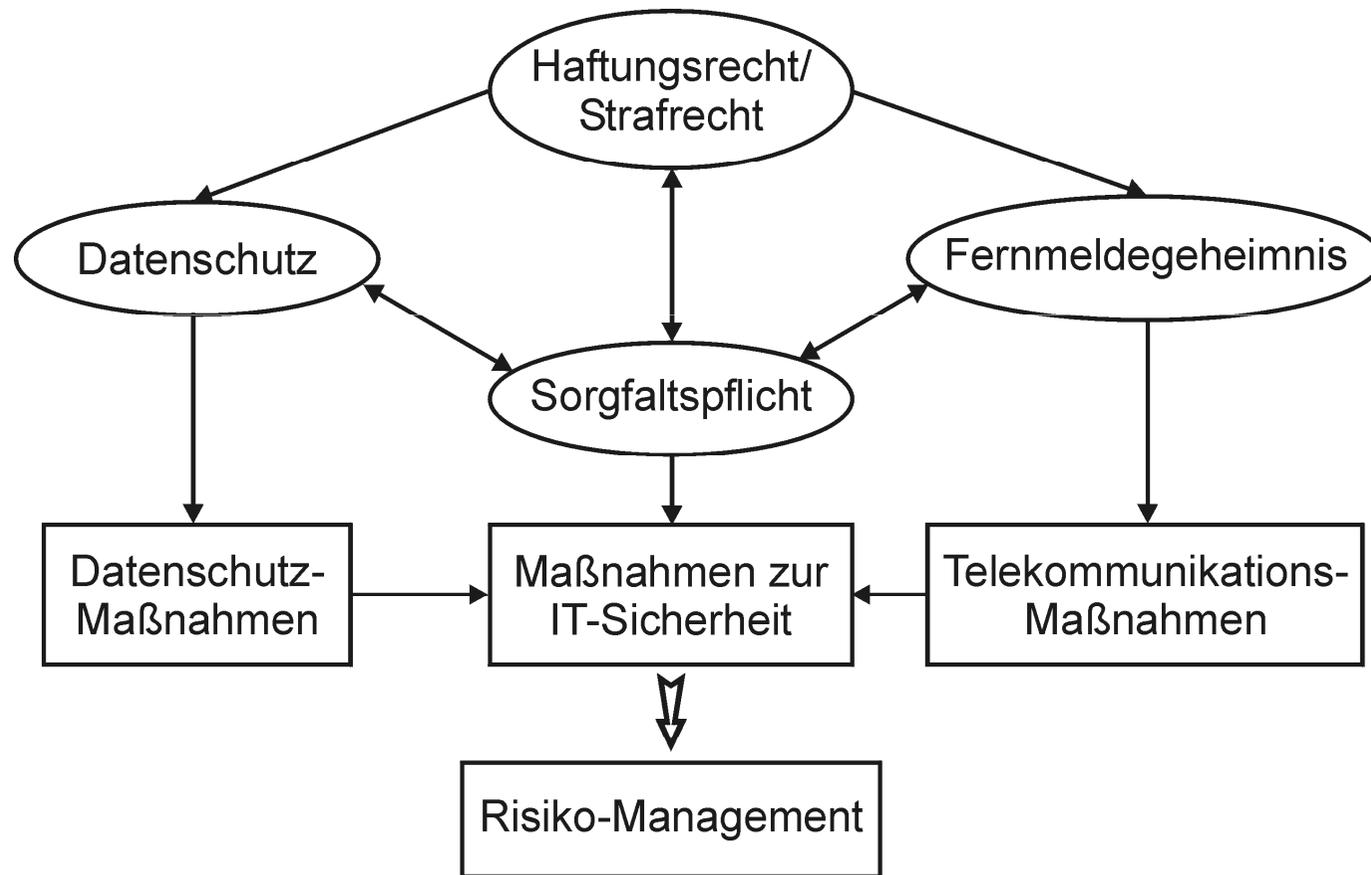
## **Datensicherheit =**

Schutz der gespeicherten  
Daten vor Beeinträchtigung  
durch Missbrauch, menschliche  
oder technische Fehler und  
höhere Gewalt

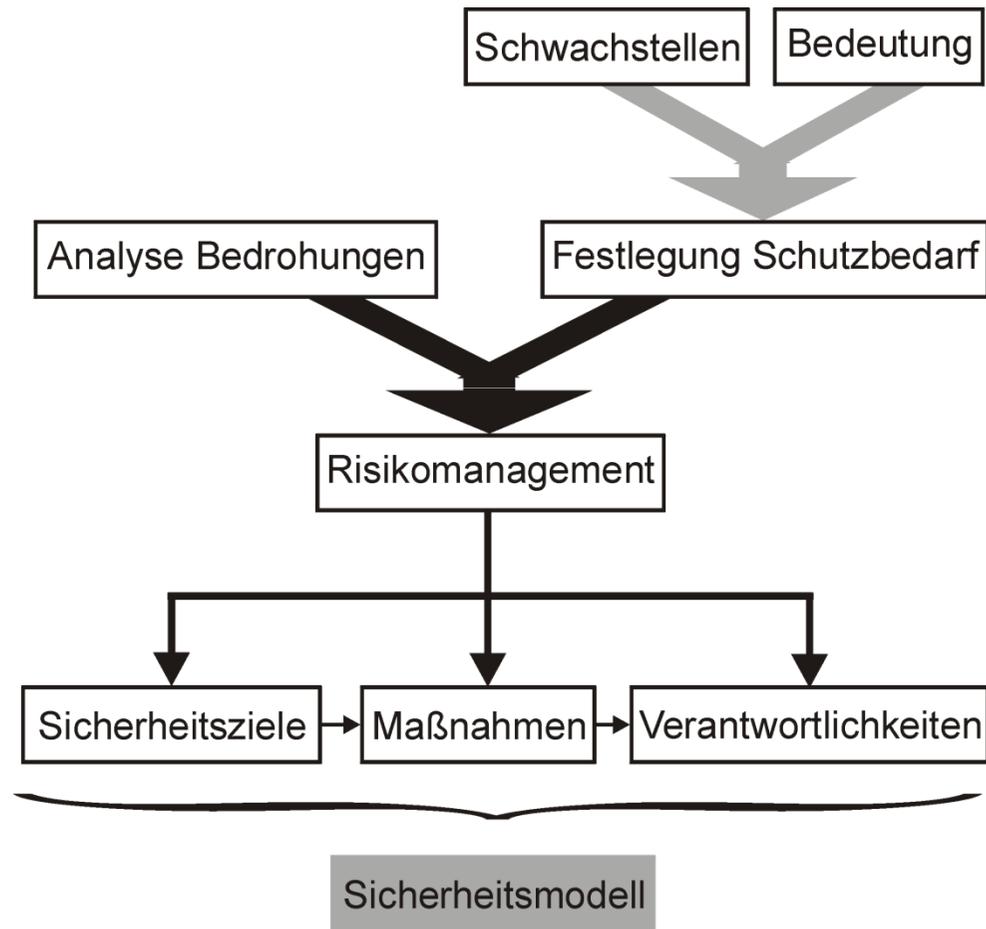
# Technische & organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

- **Zutrittskontrolle:** Einrichtung physischer Schutzzonen
  - **Zugangskontrolle:** Nutzung von IT-Systemen erst nach Authentifizierung
  - **Zugriffskontrolle:** Zugriff gemäß begründetem Berechtigungskonzept
  - **Weitergabekontrolle:** Informationsfluss & Perimeterschutz
  - **Eingabekontrolle:** Zuordnung von Verantwortung
  - **Auftragskontrolle:** Aufgabenerfüllung gemäß Weisungskette
  - **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz der Daten vor Zerstörung oder Verlust
  - **Datentrennungskontrolle:** Zweckgebundene & -getrennte Datenverarbeitung
- **Angemessenheit nach Schutzgrad & Verletzlichkeit**

# Übersicht Sicherheitsrecht



# IT-Risiko- Manage- ment



# Ziele der IT-Sicherheit (1)

## **Verfügbarkeit =**

Gewährleistung, dass das IT-System (für befugte Nutzer) zugänglich und funktionsfähig ist

- Prozessausführung in vorgesehener Weise zum geplanten Zeitpunkt im vorgegebenen Zeitrahmen
- Sicherung vor Ausfällen und ungewolltem Verlust
- betrifft auch die Vollständigkeit des Datenbestands (Nutzdaten, Passwortdaten, Konfigurationsdaten & Protokolldaten)

# Ziele der IT-Sicherheit (2)

## **Vertraulichkeit =**

Gewährleistung, dass die Daten des IT-Systems nur durch befugte Nutzer interpretiert werden

- kein unbefugter Informationsgewinn
- Daten für Unbefugte nicht zugänglich (auch nicht über verdeckte Kanäle)
- ergänzt durch Anonymität/Pseudonymität, Unbeobachtbarkeit & Verdecktheit aus Kommunikationstechnik

# Ziele der IT-Sicherheit (3)

## **Integrität =**

Gewährleistung, dass die Daten des IT-Systems nur durch befugte Nutzer verändert werden

- Vorliegen korrekter (= originalgetreuer und unverfälschter) und aktueller Daten
- Feststellbarkeit von Manipulationen (Datenqualität)
- zielt auf die Vollständigkeit des Datenbestandes ab
- stellt Anforderungen an disaster recovery

# Ziele der IT-Sicherheit (4)

## **Zurechenbarkeit =**

Gewährleistung, dass jederzeit festgestellt werden kann, welcher Nutzer einen Prozess ausgelöst hat

- Verantwortlichkeit & Authentizität (Glaubwürdigkeit)
- Diese Daten kommen vom betreffenden Kommunikationspartner
- Die betreffenden Daten kommen von diesem Kommunikationspartner
- Kern des Rechtemanagements

# Ziele der IT-Sicherheit (5)

## **Rechtsverbindlichkeit =**

Gewährleistung, dass Daten und Vorgänge gegenüber Dritten rechtskräftig nachgewiesen werden können

- Transparenz (Nachvollziehbarkeit)
- Verhinderung falschen Abstreitens
- Nachweis zugesicherter Eigenschaften
- Voraussetzung für Auditierbarkeit
- Ausgleich für fehlenden Augenscheinbeweis

# Mediendatenschutz: Schichtenmodell

<b>Inhalt:</b>	Datenschutzgesetze bzw. Spezialrecht
<b>Dienst:</b>	Telemediengesetz bzw. Rundfunk-Staatsvertrag bzw. Telekommunikationsgesetz
<b>Transfer:</b>	Telekommunikationsgesetz

# Mediendatenschutz: Datenarten

- **Bestandsdaten** = (notwendige) Vertragsdaten
- **Verkehrsdaten** = Verbindungsdaten
- **Nutzungsdaten** = Abrechnungsdaten (erforderliche Verbindungsdaten & genutzte Telemediendienste)

Hinweis: Geschäftsmäßigkeit zielt auf Dauerhaftigkeit, Gewinnerzielungsabsicht nicht maßgeblich!

- **Inhaltsdaten**

# Zur elektronischen Einwilligung

- eindeutige und **bewußte Handlung** des Telemedien-Nutzers (z.B. durch gesonderte Bestätigung der Eingabe → „**opt-in**“ mit Bestätigung)
- mit **Protokollierung** (zur Nachprüfbarkeit)
- jederzeitige **Abrufbarkeit** und **Widerrufbarkeit** der Einwilligung durch den Telemedien-Nutzer
- **keine Kopplung** an andere Rechtsgeschäfte zulässig
- Telemedien-Nutzer ist **vor** der Erhebung personenbezogener Daten über Art, Umfang und Zweck der geplanten Verarbeitung verständlich zu informieren (= **Datenschutzerklärung**)

# Literaturhinweise

## **An der Uni Ulm verfügbar:**

- Alexander Roßnagel (Hrsg): Handbuch Datenschutzrecht; München, C.H. Beck, 2003
- Bernhard C. Witt: Datenschutz an Hochschulen; Ulm, LegArtis, 2004
- Marie-Theres Tinnefeld, Eugen Ehmann, Rainer W. Gerling: Einführung in das Datenschutzrecht; München, Oldenbourg, 2005
- Bernhard C. Witt: Datenschutz kompakt und verständlich; Wiesbaden, Vieweg, 2008

## **Zum Hintergrund außerdem empfehlenswert:**

- Gerhard Kongehl (Hrsg), Sebastian Greß, Gerhard Weck, Hannes Federrath: Datenschutz-Management; Planegg, WRS, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2008
- Tätigkeitsberichte des BfDI & der LfDs
- Zeitschriften: Datenschutz und Datensicherheit, Recht der Datenverarbeitung, Computer und Recht, MultiMedia und Recht